

§ 3 VO-ID212854 (Brandenburg) — Schutzzweck

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer für die norddeutsche Tiefebene typischen Niederungskulturlandschaft mit ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt.

(2) Schutzzweck ist daher die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Wasserrückhalte- und Grundwasserneubildungspotentials der Landschaft, der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer Filter-, Speicher- und Transformationseigenschaften, Renaturierung der degradierten Moorböden und Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung und Abbau, des umfassenden Schutzes von Lebensräumen für seltene, bestandsgefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, der Pufferfunktion des Landschaftsschutzgebietes für die darin liegenden Naturschutzgebiete, von biotopvernetzenden Funktionen innerhalb des Schutzgebietes und zu angrenzenden Naturräumen, die Bewahrung der Landschaft vor weiterer Zersiedelung, die Sicherung des Gebietes als Frischluftentstehungsgebiet und klimatische Ausgleichsfläche; die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich entstandenen Landschaftsbildes mit seinen durch die menschliche Nutzung geprägten mosaikartigen Strukturen, dem Wechsel von Offenlandschaften und Wäldern sowie charakteristischen Ausstattungselementen, insbesondere Fließgewässer, Gräben, Kleingewässer und deren Ufervegetation, Feuchtwiesen, Flurgehölze, Landschaftshecken, Alleen, Baumgruppen, Obstbaumbestände, strukturreiche Waldränder, geomorphologische und geologische Bildungen; die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die

naturnahe Erholung in der unmittelbaren Nähe zu den Ballungsräumen

Berlin und Potsdam;

die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine naturverträgliche,
nachhaltige Landnutzung.

Zitiervorschlag: § 3 VO-ID212854 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212854/3>